

**Bericht und Antrag  
des Regierungsrates an den Kantonsrat  
zum dringlichen Postulat Nr. 368/2007 betreffend  
klare Unterscheidung in der Zeugnisbezeichnung der  
Dreiteiligen und der Gegliederten Sekundarschule**

(vom 5. November 2008)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 28. Januar 2008 folgendes von den Kantonsräten Kurt Leuch, Oberengstringen, und Matthias Hauser, Hüntwangen, am 3. Dezember 2007 eingereichte dringliche Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat und damit die Bildungsdirektion wird aufgefordert, für die klare Unterscheidung der Zeugnisse der Dreiteiligen und der Gegliederten Sekundarschule unverzüglich wieder unterschiedliche Bezeichnungen zu wählen. Sinnvollerweise wird für die Dreiteilige Sekundarschule die Bezeichnung A, B, C und für die gegliederte Sekundarschule E und G gewählt (wie bisher).

---

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

**1. Ausgangslage**

Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) unterscheidet nicht mehr zwischen Gegliedertem und Dreiteiliger Sekundarschule. Die entsprechende Bestimmung findet sich in § 7 VSG und lautet wie folgt:

«<sup>1</sup> Die Sekundarstufe dauert drei Jahre und umfasst in der Regel zwei oder drei Abteilungen.

<sup>2</sup> Die Verordnung bezeichnet diejenigen Fächer, in denen die Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer Zuteilung zu einer Abteilung auf drei Anforderungsstufen unterrichtet werden können.»

Gemäss § 6 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV, LS 412.101) werden auf der Sekundarstufe zwei oder drei Abteilungen gebildet und mit A und B bzw. A, B und C bezeichnet. Die Schulpflegen

legen in der Gemeinde die Anzahl der Abteilungen fest und regeln, ob und in welchen Fächern Anforderungsstufen geführt werden.

Der Gesetzgeber beabsichtigte mit dieser Regelung, den Gemeinden mehr Flexibilität in der Ausgestaltung der Sekundarstufe einzuräumen und die Bezeichnungen zu vereinheitlichen. Da es keine gegliederte Sekundarschule mehr gibt, ist die im Postulat vorgeschlagene Bezeichnung «für die gegliederte Sekundarschule mit E und G» mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr vereinbar.

Zurzeit stehen keine Entscheide für die Reform der Strukturen der Sekundarstufe an. Auf der Grundlage des Berichtes des Regierungsrates zum Postulat «Situationsanalyse der Sekundarstufe I» vom 20. Juli 2005 (Vorlage 4270) hat der Bildungsrat als Zielsetzung formuliert, dass mittelfristig eine Sekundarstufe I mit erhöhter Integrationskraft und Durchlässigkeit anzustreben ist, verbunden mit einer chancengerechteren Zuteilung und einer Verringerung der bestehenden Modellvielfalt. Der Bildungsrat hat sich dafür ausgesprochen, zu diesen Zielen eine breit angelegte Diskussion zu führen. Die Weiterentwicklung der Sekundarstufe der Volksschule soll als gemeinsamer Prozess von Politik, Behörden, Lehrerschaft, Wirtschaft, Wissenschaft, Eltern und weiteren Anspruchsgruppen der Volksschule gestaltet werden. Mit der am 12. September 2008 durchgeführten Start-Tagung «ChanceSek» hat der Bildungsrat diese Diskussion eröffnet, die bis Ende 2009 dauern und der Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für das weitere Vorgehen dienen soll.

## **2. Beschluss des Bildungsrats zur Ergänzung des Zeugnisformulars**

Gemäss § 31 Abs. 3 VSG regelt der Bildungsrat die schriftliche Beurteilung der Schülerinnen und Schüler der Volksschule. Am 1. September 2008 hat der Bildungsrat ein neues Zeugnisreglement erlassen. In diesem Zusammenhang hat er auch beschlossen, die geltenden Zeugnisformulare der Sekundarstufe zu ergänzen. Neu wird auf den Zeugnisformularen ausdrücklich vermerkt, wie eine Sekundarschule organisiert ist. Danach ist im Zeugnis aufzuführen, ob zwei oder drei Abteilungen geführt werden und ob und in welchen Fächern in Anforderungsstufen unterrichtet wird. Die ergänzten Zeugnisformulare werden erstmals am 31. Januar 2009 an alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe abgegeben.

Gestützt auf diesen Bericht, beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 368/2007 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Notter	Husi